

Förderungswürdig sind Kleinstprojekte, die durch den einheimischen Träger (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Selbsthilfegruppen, örtliche Behörden, Kirchen o.ä.) nicht selbst finanziert werden können.

Der Projektträger und die einheimische Bevölkerung sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Eigenbeitrag leisten. Sofern in Ausnahmefällen ein einheimischer Träger nicht identifiziert werden kann, kann ein Projekt auch in Zusammenarbeit mit einer vor Ort vertretenen deutschen Partnerorganisation durchgeführt werden.

Einen Zuwendungsbetrag von bis zu 25.000,-- € nicht überschreiten.

Personalausgaben des Projektträgers oder der die Zuwendung vermittelnden Einrichtung für Facharbeiter wie z.B. Schreiner, Maurer oder sonstige Handwerker sowie für Transport von Material sind zuwendungsfähig, wenn sie nachvollziehbar nicht als Eigenbeitrag des Projektträgers oder der von dem Projekt profitierenden lokalen Bevölkerung geleistet werden können. Diese Ausgaben müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projektes stehen.

Sofern Schulungsmaßnahmen finanziert werden, sind Ausgaben für die notwendige Anmietung von Räumlichkeiten und technischer Ausstattung sowie für Honorare für Seminarleiter etc. zuwendungsfähig, nicht jedoch Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung oder Tagegelder der Teilnehmer.

Das Projekt sollte eine in sich geschlossene Maßnahme darstellen, d.h. zu keinen wiederkehrenden Verpflichtungen für die AV führen (z.B. für laufenden Bedarf an Gehaltszahlungen oder an Verbrauchsgütern wie Futtermittel, Arzneimittel, Stoffe, Farben usw.). Im Rahmen von Anschubfinanzierungen dürfen Vorprodukte und Verbrauchsmaterialien, die mit der zu fördernden Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten bezuschusst werden.